

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Nr. 228.

59. Jahrgang.

Dienstag, den 1. Oktober

1912.

Herr Regierungsassessor Dr. Richter in Schwarzenberg ist als erster und
Herr Regierungsassessor Dr. Aulhorn in Schwarzenberg als zweiter ständiger Stellvertreter des unterzeichneten Vorsitzenden des Versicherungsamtes bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg bestellt worden.
Schwarzenberg, den 26. September 1912.
Amtshauptmann Dr. Wimmer,
Vorsitzender des Versicherungsamtes.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fürstenthöferfabrikanten **Emil Leistner in Oberstüngenrön** wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.
Eibenstock, den 25. September 1912.

Königliches Amtsgericht.

Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer, Land- und Landeskulturrenten und Wasserzins betr.

Am 30. September dieses Jahres sind der 2. Staats-Einkommen und Ergänzungssteuer, der 3. Land- und Landeskulturrenten-, sowie der 3. Wasserzins-termin für das Jahr 1912 fällig.

Mit dem 2. Staats-Einkommensteuertermin ist gleichzeitig zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer zu Plauen von den Beteiligten ein Beitrag von 2 Pfennigen, zur Deckung des Aufwandes der Handelsschule zu Eibenstock ein Beitrag von 3 Pfennigen und zur Deckung des Aufwandes der Gewerbelammer zu Plauen ein solcher von 3 Pfennigen auf jede Mark desjenigen Steuerjahres für das Jahr 1912, welcher auf das im Einkommensteuerkataster eingestellte Einkommen aus dem Handel und Gewerbe entfallen würde, mit einzubringen.

Es wird dies hiermit mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß zur Zahlung der Land- und Landeskulturrenten eine Frist bis zum 5. Oktober dieses Jahres, zur Zahlung des Wasserzinses eine solche bis zum 14. Oktober dieses Jahres und zur Zahlung der Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer, sowie des Zuschlags für die Handels- und Gewerbelammer zu Plauen und die Handelsschule zu Eibenstock eine solche bis zum 21. Oktober dieses Jahres nachgelassen ist, hiernach aber sofort mit der Eingiehung etwaiger Reste vorgegangen wird.

Stadttrat Eibenstock, den 30. September 1912.

Brandversicherungsbeiträge.

Am 1. Oktober dieses Jahres ist der 2. Termin der Landesbrandversicherungsbeiträge fällig. Er ist mit 1 1/2 Pfg. für eine Einheit zu erheben. Zu seiner Bezahlung ist nach der Dienstankündigung zum Gesetze vom 1. Juli 1910 eine Frist bis zum 15. Oktober d. J. zugelassen. Hiernach hat sofort das kostenpflichtige Mahn- bez. Zwangs-vollstreckungsverfahren einzutreten, da für die Abrechnung mit der Landesbrandversicherungsanstalt nur eine Frist bis Ende Oktober gegeben ist.

Stadttrat Eibenstock, den 23. September 1912.

Preußens Maßnahmen gegen die Fleischsteuerung.

Die „Nordb. Allg. Ztg.“ schreibt:

Die preussische Staatsregierung hat beschlossen, gegen die herrschende Fleischsteuerung vorübergehend folgende Erleichterungen der Vieh- und Fleischzufuhr aus dem Auslande einzutreten zu lassen:

1. Für große Städte, die als Märkte für die Vieh- und Fleischpreise ganzer Landesteile maßgebend sind, soll die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus dem europäischen Rußland und von frischem Rind- und Schweinefleisch aus Serbien, Rumänien und Bulgarien im Wege besonderer Genehmigung zugelassen werden, wenn das Fleisch zu einem unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten möglichst niedrigeren Preise an die Verbraucher verkauft wird. Die Beförderung des Fleisches bis zum Bestimmungsorte muß in plombierten Wagen erfolgen.

2. Unter den gleichen Bedingungen soll die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland im Wege besonderer Genehmigung in einzelnen größeren Städten des Ostens, bei denen für eine derartige Versorgung ein besonderes Bedürfnis besteht, gestattet werden.

3. Unter den gleichen Bedingungen soll ferner die Einfuhr von Schlachtrindern aus den Niederlanden im Wege besonderer Genehmigung in hierzu geeignete öffentliche Schlachthöfe großer Städte unter den für die Einfuhr von Schlachtwieh aus Oesterreich-Ungarn geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriftenmaßregeln und Bedingungen gestattet werden.

Die besonderen Genehmigungen (1-3) sollen unbeschadet der bestehenden bleibenden allgemeinen Einfuhrverbote erteilt werden.

4. Das Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien wird aufgehoben werden.

5. Endlich ist für den Fall des Bedürfnisses eine vorübergehende Erhöhung des für das oberchlesische Industrie-Gebiet bestimmten Kontingents russischer Schlachtschweine in Aussicht genommen.

Ferner sind auf dem Gebiete der Eisenbahntarifpreußischerseits verschiedene Maßnahmen in Aussicht genommen:

1. Der mit Ende dieses Jahres ablaufende Ausnahmetarif für frisches Fleisch, der gegenüber den normalen Tariffähigkeiten wesentl. Verbilligungen enthält, wird auf ein weiteres Jahr verlängert und noch weiter verbilligt. Von den so ermäßigten Tariffähigkeiten wird außerdem ein weiterer Frachtnachlaß von 20 Prozent gewährt:

a. zugunsten von Gemeinden und Organisationen, die die Sendungen in Ausübung gemeinnütziger Tätigkeit an Verbraucher oder an Fleischer zum Verkauf zu unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten Preisen abgeben,

b. zugunsten gewerblicher Unternehmer, die die Sendungen zu oder unter den Selbstkosten an eigene Angestellte oder zwecks Verkaufs an eigene Angestellte zu unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten Preisen an Fleischer abgeben.

2. Unter den gleichen Bedingungen wird ein Nachlaß, und zwar von 30 Prozent von den Frachtfähigkeiten für lebendes Vieh gewährt.

Soweit gefrorenes Fleisch zur Einfuhr zugelassen ist, gelten die Ermäßigungen des Eisenbahntarifes auch für gefrorenes Fleisch.

3. Die Vergünstigungen, die zugunsten von Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen beim Be-

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden Schönheide und Schönheiderhammer wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können, werden vom

1. Oktober dieses Jahres ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichnis für Schönheide im Rathause daselbst Zimmer Nr. 10, dasjenige für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Gesetzesbestimmungen wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, am 30. September 1912.

Die Gemeindevorstände daselbst.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) Die Abteilungs- und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) Der Präsident des Landeskonfistoriums; 3) Der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) Die Kreis- und Amtshauptleute; 5) Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

zug von Seefischen bestehen (Frachtnachlaß von 20 Prozent) bleiben auch für das Jahr 1913 in Kraft.

4. Die Tarife für Futtergerste und Mais werden unter der Bedingung, daß die Frachtermäßigung dem Viehhalter zugute kommt, bis Ende September 1913 auf den Spezialtarif III zurückgeführt, was eine Frachtermäßigung um fast die Hälfte bedeutet.

Ein gleiches Vorgehen ist bei den übrigen Staats-eisenbahnverwaltungen angeregt worden.

Endlich ist, um die Mitwirkung der Gemeinden an der Fleischversorgung zu fördern, dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden, der den Bundesrat ermächtigt, für die Zeit bis zum 31. März 1914 mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab an Gemeinden, die frisches, auch gefrorenes Fleisch von Vieh aus dem Auslande für eigene Rechnung einführen und unter Einhaltung der vom Bundesrat vorzuschreibenden Bedingungen zu angemessenen Preisen an die Verbraucher gelangen lassen, den nach Nr. 108 des Zolltarifes erhobenen Eingangszoll bis auf einen Betrag zu erstatten, der sich ergibt, wenn anstatt der Zollsätze von 35 oder 27 Mark der Zollsatz von 18 Mark für den Doppelzentner zugrunde gelegt wird.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Das Urteil im Prozeß Borchardt-Feinert. Am Sonnabend nachmittag 1/4 Uhr wurde im Prozeß gegen die beiden sozialdemokratischen Abgeordneten Borchardt und Feinert das Urteil verkündet. Wie wir schon durch Aushang bekannt gegeben, wurde der Angeklagte Borchardt wegen Hausfriedensbruchs und